

Die Stadt
informiert



**Kostenbeitragssatzung der Stadt
Flörsheim am Main über die Nutzung der Tages-
einrichtungen für Kinder**

(in der Neufassung vom 15. Dezember 2020)



Kostenbeitragssatzung der Stadt Flörsheim am Main über die Nutzung der Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I . 698, zuletzt geändert am 25. Juni 2020 GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 07.05.2020 GVBl. S. 318), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i.d.F. vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134 zuletzt geändert am 28.05.2018 GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch -Kinder und Jugendhilfe- (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 28.04.2020 BGBl. I S. 960) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Flörsheim am Main am 15. Dezember 2020 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Nutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Flörsheim am Main haben die Personensorgeberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Vepflegungsgelgelte in zwölf gleichbleibenden Monatsraten zu entrichten.
- (2) Kostenbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten.
- (3) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags und des Vepflegungsgelgelts.
- (4) Im Fall von getrennt lebenden Personensorgeberechtigten, entsteht die Kostenbeitragspflicht bei dem Personensorgeberechtigten, bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat. Nutzen getrennt lebende Personensorgeberechtigten das sogenannte Wechselmodell, bleiben beide Personensorgeberechtigten gesamtschuldnerisch zahlungspflichtig.

§ 2 Kostenbeiträge

Die monatlichen Kostenbeiträge für die in den Kindertageseinrichtungen angemeldeten Kinder berechnen sich wie folgt:

(1) Kostenbeiträge für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

1.1 Der Kostenbeitrag für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr werden entsprechend der folgenden Module berechnet:

Betreuungszeiten	Bezeichnung	ab Jan 21	ab Jan 23	ab Jan 25	ab Jan 27
07.00 – 07.30 Uhr	Frühmodul*	28,00 €	29,50 €	31,00 €	32,50 €
07.30 – 12.30 Uhr	Basismodul	280,00 €	295,00 €	310,00 €	325,00 €
12.30 – 15.00 Uhr	Mittagsmodul*	140,00 €	147,50 €	155,00 €	162,50 €
15.00 – 16.30 Uhr	Nachmittagsmodul*	84,00 €	88,50 €	93,00 €	97,50 €
16.30 – 17.00 Uhr	Spätmodul*	28,00 €	29,50 €	31,00 €	32,50 €

* Diese Module können nur in Verbindung mit dem Basismodul gewählt werden.

1.2 Zusätzliche Leistungen sind nur nach Absprache mit der Leitung der Einrichtung hinzu zu kaufen und wie folgt zu berechnen:

Zukaufstunde ab Januar 2021 14,00 Euro/Stunde
 Zukaufstunde ab Januar 2023 15,00 Euro/Stunde

1.3 Wird ein Kind während der Öffnungszeiten zu spät abgeholt, kann die Stadt einen Verspätungszuschlag von 15,00 € je angefangene 15 Minuten erheben. Bei Verspätungen außerhalb der Öffnungszeiten kann die Stadt einen Verspätungszuschlag von 25,00 € je angefangene 15 Minuten erheben.

(2) Kostenbeiträge für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt

2.1 Der Kostenbeitrag für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt werden entsprechend folgender Module berechnet:

Betreuungszeiten	Bezeichnung	ab Jan 21	ab Jan 23	ab Jan 25	ab Jan 27
7.00 – 13.00 Uhr	Basismodul**	147,00 €	156,00 €	162,00 €	171,00 €
13.00 – 15.00 Uhr	Mittagsmodul*	49,00 €	52,00 €	54,00 €	57,00 €
15.00 - 16.30 Uhr	Nachmittagsmodul*	36,75 €	39,00 €	40,50 €	42,75 €
16.30 – 17.00 Uhr	Spätmodul*	12,25 €	13,00 €	13,50 €	14,25 €

* Diese Module können nur in Verbindung mit dem Basismodul gewählt werden.

** Für das Basismodul gilt gemäß § 32c HKJGB in der Fassung vom 30. April 2018 eine sechsstündige Beitragsfreistellung.

2.2 Sondermodule sind nur nach Absprache mit der Leitung zusätzlich hinzuzukaufen.

2.3 Zusätzliche Leistungen sind nur nach Absprache mit der Leitung der Einrichtung hinzu zu kaufen und wie folgt zu berechnen:

Zukaufstunde ab Januar 2021	8,00 Euro/Stunde
Zukaufstunde ab Januar 2023	8,50 Euro/Stunde

2.4 Wird ein Kind während der Öffnungszeiten zu spät abgeholt, kann die Stadt einen Verspätungszuschlag von 15,00 € je angefangene 15 Minuten erheben. Bei Verspätungen außerhalb der Öffnungszeiten kann die Stadt einen Verspätungszuschlag von 25,00 € je angefangene 15 Minuten erheben.

2.5 Soweit das Land Hessen der Stadt Flörsheim am Main jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

Ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2.1 dieser Satzung wird für die Betreuung in einer Kindergartengruppe nicht erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.

2.6 Ein Kostenbeitrag wird nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2.1 dieser Satzung unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 2 Ziffer 2.3 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

2.7 Der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2.1 vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahres in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

2.8 Bei der Gewährung der Kostenbefreiung nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2.3 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen.

Dazu wird zunächst geprüft, ob nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2.1 noch ein verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Darüber hinaus wird weiterhin geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Auf § 6 Abs. 1 dieser Satzung wird Bezug genommen. Der sich daraus ergebende Kostenbeitrag wird erhoben.

2.9 Der Betrag zur Beitragsfreistellung, den die Stadt nach § 32c HKJGB vom Land Hessen erhält, wird auf Antrag an die Personensorgeberechtigten weitergeleitet, wenn und solange dem Kind trotz rechtzeitiger Anmeldung und bestehendem Rechtsanspruch auf Betreuung in Flörsheim am Main, kein Platz angeboten wird.

Der Betrag, der weitergeleitet wird, begrenzt sich auf die nachgewiesenen Betreuungskosten.

Der Antrag kann maximal zwei Monate rückwirkend gestellt werden. Für Ansprüche, die in dem Zeitraum vom 1. August 2018 bis 31. Dezember 2020 entstanden sind, können Anträge bis zum 31. März 2021 gestellt werden.

Ziffer 2.9 findet keine Anwendung, wenn ein Kind ausserhalb von Flörsheim am Main eine Kindertageseinrichtung besucht.

(3) Kostenbeiträge für Schulkinder in Flörsheimer Grundschulen

3.1 Die Kostenbeiträge für die Betreuung von Schulkindern während der Schulzeit in den Betreuungen an den Grundschulen werden entsprechend der folgenden Module berechnet:

Betreuungszeiten Grundschulkinder	ab Jan 21	ab Jan 23	ab Jan 25	ab Jan 27
Frühmodul 7.00-7.30 Uhr*				
3 Wochentage fix	9,90 €	10,50 €	10,95 €	11,55 €
4 Wochentage fix	13,20 €	14,00 €	14,60 €	15,40 €
5 Wochentage fix	16,50 €	17,50 €	18,25 €	19,25 €
Basismodul 7.30-14.00 Uhr				
3 Wochentage fix	59,40 €	63,00 €	65,70 €	69,30 €
4 Wochentage fix	79,20 €	84,00 €	87,60 €	92,40 €
5 Wochentage fix	99,00 €	105,00 €	109,50 €	115,50 €
Mittagsmodul 14.00-15.00 Uhr*				
3 Wochentage fix	19,80 €	21,00 €	21,90 €	23,10 €
4 Wochentage fix	26,40 €	28,00 €	29,20 €	30,80 €
5 Wochentage fix	33,00 €	35,00 €	36,50 €	38,50 €
Nachmittagsmodul 15.00-16.30 Uhr*				
3 Wochentage fix	29,70 €	31,50 €	32,85 €	34,65 €
4 Wochentage fix	39,60 €	42,00 €	43,80 €	46,20 €
5 Wochentage fix	49,50 €	52,50 €	54,75 €	57,75 €
Spätmodul 16.30 Uhr-17.00 Uhr*				
3 Wochentage fix	9,90 €	10,50 €	10,95 €	11,55 €
4 Wochentage fix	13,20 €	14,00 €	14,60 €	15,40 €
5 Wochentage fix	16,50 €	17,50 €	18,25 €	19,25 €

* Diese Module können nur in Verbindung mit dem Basismodul gewählt werden.

3.2 Die Module sind an festen Wochentagen zu buchen. Sie sind nicht variabel. Zusätzliche Leistungen sind nur nach Absprache mit der Leitung der Einrichtung hinzu zu kaufen und wie folgt zu berechnen:

Zukaufstunde ab Januar 2021	8,00 Euro/Stunde
Zukaufstunde ab Januar 2023	8,50 Euro/Stunde

- 3.3 Wird ein Kind während der Öffnungszeiten zu spät abgeholt, kann die Stadt einen Verspätungszuschlag von 15,00 € je angefangene 15 Minuten erheben. Bei Verspätungen außerhalb der Öffnungszeiten kann die Stadt einen Verspätungszuschlag von 25,00 € je angefangene 15 Minuten erheben.
- 3.4 In den Ferienzeiten sind die Kostenbeiträge gemäß den gewählten Modulen grundsätzlich weiterzuzahlen, unabhängig davon, ob eine Ferienbetreuung beansprucht wird.

Die Tageseinrichtungen für Schulkinder bieten während der hessischen Schuljahresferien mindestens sechs Wochen Ferienbetreuung an.

Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung erhebt der Träger ein auf die Ferienwoche bezogenes Ferienentgelt. Personensorgeberechtigte, die eine Ferienbetreuung gebucht haben und diese ohne Angabe von Gründen nicht in Anspruch nehmen, sind verpflichtet das Ferienentgelt zu entrichten.

Der Magistrat ist ermächtigt, die Höhe des Ferienentgelts festzusetzen.

§ 3 Betreuungszeiten

Die in § 2 Abs. 1, 2 und 3 genannten Module müssen nicht in allen Einrichtungen im vollen Umfang angeboten werden.

Welche Module in den Einrichtungen angeboten werden, ist abhängig vom Bedarf in der jeweiligen Einrichtung.

Eine Entscheidung hierüber trifft der Träger im Einvernehmen mit der Einrichtung.

§ 4 Verpflegungsentgelt

- (1) In allen Tageseinrichtungen für Kinder besteht das Angebot einer warmen Mittagsmahlzeit.
- (2) In den Tageseinrichtungen für Kinder muss zum Mittagsmodul eine Mittagsverpflegung gebucht werden.
- (3) Der Magistrat ist ermächtigt, die Höhe des Verpflegungsentgelts festzusetzen und etwaige Kostensteigerungen anzupassen. Die Personensorgeberechtigten werden durch die Verwaltung über eine Änderung des Verpflegungsentgelts informiert

§ 5 Verfahren – Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitrags- bzw. die Verpflegungsentgeltspflicht entsteht mit dem in der Anmeldung verbindlich festgelegten Datum des Aufnahmezeitpunktes und erlischt nur durch ordnungsgemäße Abmeldung oder durch Ausschluss. Die monatlichen Kostenbeiträge sind stets für den gesamten Monat zu entrichten. Sie sind nicht

- teilbar. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Bei Aufnahme im laufenden Monat und bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der monatliche Kostenbeitrag in voller Höhe zu zahlen. Einzelfallentscheidungen obliegen dem Träger.
- (2) Die Kostenbeiträge und das Verpflegungsentgelt sind auch bei Fehlen des Kindes (z.B. Urlaub, Krankheit o.ä.) und Schließung (z.B. Feier- und Schließtage, Ferien und Fortbildungen), sowie während der Eingewöhnungsphase in voller Höhe zu entrichten.
 - (3) Bei Streik des Personals, der zu einer vorübergehenden Schließung der Kindertageseinrichtung an mehr als fünf zusammenhängenden Betreuungstagen führt, wird den Personensorgeberechtigten der monatliche Kostenbeitrag anteilig auf Antrag erstattet, soweit sie diese selbst gezahlt haben. Dies gilt nicht für Tage, an denen eine Notbetreuung genutzt wurde.
 - (4) Für Kinder, die eingeschult werden, ist eine Abmeldung erforderlich. In diesen Fällen endet die Zahlungspflicht mit Ablauf des Monats, der dem Einschulungsmonat vorausgeht.
 - (5) Die Kostenbeiträge und das Verpflegungsentgelt sind zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Kinder unter drei Jahren zahlen bis zum Eintritt in die Tageseinrichtungen für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt die volle Gebühr.
 - (6) Die Module sind von den Personensorgeberechtigten wählbar. Ein Wechsel in den Modulen ist immer zum 01.02. und zum 01.08. eines jeden Jahres möglich. Über Ausnahmefälle entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Anzeige über den Modulwechsel hat schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bis zum 15. des Vormonats zu erfolgen.
 - (7) Fehltag eines Kindes bzw. Schließtage der Einrichtung führen mit Ausnahme von § 5 Abs. 3 nicht zu einem Kostenbeitragerstattungsanspruch. Bei länger anhaltenden Krankheiten eines Kindes von mehr als vier Wochen ist nach Antrag der Personensorgeberechtigten, unter Vorlage eines ärztlichen Attestes, eine Kostenbeitragerstattung möglich.
 - (8) Wird der Kostenbeitrag nicht pünktlich gezahlt, kann er im Verwaltungszwangverfahren gemäß des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingezogen werden. Wird der Kostenbeitrag an zwei aufeinanderfolgenden Fälligkeitsterminen nicht gezahlt oder mehr als dreimal jährlich nicht zum Fälligkeitstermin gezahlt, so kann der Träger das Nutzungsverhältnis beenden.
 - (9) Die Kostenbeiträge für die Zukaufstunden und Ferienbetreuung werden monatlich im Nachhinein von den Personensorgeberechtigten, auf Mitteilung der Einrichtungsleitung, erhoben.
 - (10) Für über das normale Betreuungsangebot hinausgehende Leistungen der Einrichtungen, wie z.B. Exkursionen, kann ein weiteres Entgelt erhoben werden.
 - (11) Sofern die Beitragspflichtigen den Kostenbeitrag nicht zahlen können, können sie gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII die vollständige oder teilweise Übernahme beim Jugendamt des Main-Taunus Kreises beantragen. Die Personensorgeberechtigten

sind verpflichtet, diesen Antrag zu stellen, um den Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung zu verhindern.

- (12) Mit Aufnahme des Kindes verpflichten sich die Eltern zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Zahlungspflichtigen.

§ 6 Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen zwei Kinder einer Familie im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder leben, gleichzeitig Kindertageseinrichtungen in Flörsheim am Main, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das jüngere Kind um 50%.
- (2) Besuchen drei oder mehr Kinder einer Familie im Sinne von Absatz 1 gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in Flörsheim am Main, entfällt der Kostenbeitrag ab dem dritten Kind.
- (3) Das Verpflegungsentgelt nach § 4 fällt nicht unter die Kostenbeitragsermäßigung bzw. -befreiung der Absätze 1 bis 2.

§ 7 Mitwirkungspflichten der Personensorgeberechtigten

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, einen Wohnortwechsel oder die Veränderung der familiären Situation, die Einfluss auf den Rechtsanspruch oder die Betreuungsgebühr des betreuten Kindes haben, der Stadt Flörsheim am Main unverzüglich mitzuteilen. Entsteht der Stadt Flörsheim am Main aus der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung der vorgenannten Pflichten ein wirtschaftlicher Nachteil, so kommen die Personensorgeberechtigten für den wirtschaftlichen Nachteil in voller Höhe auf.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Festsetzung und Einziehung der Kostenbeiträge/Entgelte befassten Stellen der Stadt Flörsheim am Main die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten wie Vor- und Zuname, Anschrift und Bankverbindung verarbeiten.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Stellen dürfen die für die Zwecke des Melderechtes bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die Festsetzung und Einziehung der Betreuungsgebühren und aller Entgelte einzeln nutzen und sich diese Daten vom Einwohnermeldeamt übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind an die berechtigten Bediensteten für den Zuständigkeitsbereich Zugriffsberechtigungen vergeben.

§ 9 Inkrafttreten

Die Kostenbeitragssatzung der Stadt Flörsheim am Main über die Nutzung der Tageseinrichtungen für Kinder tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung vom 1. August 2018 außer Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Magistrat der Stadt Flörsheim am Main, den 15. Dezember 2020

gez.
Renate Mohr
Erste Stadträtin